



Gebührensatzung für die Musikschule Tegernseer Tal

Der Zweckverband der Musikschule Tegernseer Tal erlässt gemäß der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Musikschule Tegernseer Tal erhebt monatliche Gebühren sowie eine jährliche Grundgebühr für die Teilnahme am Unterricht nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Teilnehmer/in Schüler/in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Gleiches gilt für die elementare Musikpädagogik, wenn vom Besucher ein Hauptfach belegt ist.
- (3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer/innen des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter beziehungsweise die gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht.
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um Monatsgebühren. In den Fällen, in denen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig nach § 3 beendet wird, erfolgt eine anteilig berechnete Erhebung der Gebühren. Die Gebühren werden jeweils in einem jährlichen Gebührenbescheid zusammengefasst, dieser gilt jeweils für den Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August eines jeden Jahres.
- (4) Der jährliche Gebührenbescheid wird zum Beginn des Schuljahres, spätestens 1 Monat vor der ersten Fälligkeit zugestellt. Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils zum 15.01., zum 15.05. und zum 15.11. zu entrichten.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei einem unterjährigem Unterrichtsbeginn erfolgt eine anteilige Erhebung der Gebühren abhängig vom ersten Unterrichtstag. Der Unterrichtsbeginn ist jeweils nur zum Monatsanfang möglich.
- (6) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses / Probezeit

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30.06. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der/die Teilnehmer/in nicht bis zum 30.06. abgemeldet wird.
- (2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) und nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss schriftlich begründet und der zwingende Grund muss nachgewiesen werden.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. überraschender, längerfristiger Ausfall einer Lehrperson) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist ebenfalls möglich, falls der Nutzer/in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung verstößt oder anderweitig die gegenüber der Musikschule bestehenden Pflichten verletzt.
- (4) Ändert sich gemäß § 2 Abs. 6 dieser Gebührensatzung die Gebühr für den Gruppenunterricht, so kann zum Ende des übernächsten Monats vorzeitig gekündigt werden. Die entsprechende Kündigungserklärung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der Musikschule über die geänderte Gebührenhöhe erfolgen.
- (5) Wenn Fachlehrer/innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer/in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann gemeinsam eine ausnahmsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anspruch der Nutzer/innen auf eine derartige vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses besteht nicht.
- (6) Besteht ein Zahlungsrückstand von mindestens einer Rate und erfolgte auch auf eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von weiteren 2 Wochen immer noch keine Begleichung des Zahlungsrückstandes, so hat die Musikschule das Recht, das Unterrichtsverhältnis vorzeitig zum Ablauf des nächsten vollen Monats zu kündigen.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Schüler/innen der Musikschule können im Rahmen des Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente richtet sich nach der Regelung in § 2 Abs. 4 für die Fälligkeit der Unterrichtsgebühren.

- (2) Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen dürfen nicht selbständig vom Entleiher in Auftrag gegeben werden.

§ 5 Gebührenermäßigung

Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige förderungswürdige Musikschüler/innen ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandsvorsitzende in Absprache mit der Schulleitung.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit, Kur oder medizinisch begründetem Erholungsaufenthalt an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als 2 Unterrichtseinheiten im Schuljahr wird die Gebühr ab der dritten ausfallenden Unterrichtseinheit anteilig zurückerstattet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Feiertage und Ferienzeiten.

(3) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung der Gebühren richten sich den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 8 Gebührenverzeichnis

Die dieser Satzung angefügten Gebührenverzeichnisse für Kinder/Jugendliche und für Erwachsene ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.04.2023 außer Kraft.

Rottach-Egern, 19.03.2024



Josef Bierschneider
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. ab dem 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen)

Grundgebühr pro Schüler € 15,00 / jährlich

Grundfächer

Musikmäuse (Krippe)	35 Minuten	€ 22,90 / monatlich
Musikmäuse (Musikschulhaus)	45 Minuten	€ 31,40 / monatlich
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	€ 31,40 / monatlich
Musikalischer Grundkurs	45 Minuten	€ 31,40 / monatlich

Hauptfächer (Instrumental)

Einzelunterricht	30 Minuten	€ 76,40 / monatlich
Einzelunterricht	45 Minuten	€ 108,50 / monatlich
2er Gruppe	30 Minuten	€ 51,80 / monatlich
2er Gruppe	45 Minuten	€ 64,50 / monatlich
3er Gruppe	45 Minuten	€ 51,80 / monatlich

Ensemblefächer

Die Teilnahme an den Ensemblefächern, Grundfächern oder am Chor ist für Schüler mit Hauptfachunterricht kostenfrei. Bei Schülern ohne Hauptfachunterricht beträgt die Gebühr:

Ensemblefächer	45 Minuten	€ 18,40 / monatlich
Ensemblefächer	60 Minuten	€ 21,90 / monatlich
Chor		€ 9,20 / monatlich

Klavierunterricht

Für den Klavierunterricht wird eine Zusatzgebühr von € 1,- / Monat berechnet.

Gastschülerzuschlag

Für Schüler mit Hauptfachunterricht (Instrumentalunterricht), die ihren Erstwohnsitz nicht im Einzugsgebiet der Musikschule Tegernseer Tal haben, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von monatlich € 40,- erhoben. Das Einzugsgebiet sind die Gemeinden Rottach-Egern, Kreuth, Bad Wiessee, Gmund und die Stadt Tegernsee.

Instrumentenleihe

Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten aus schuleigenen Beständen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Leihgebühr beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert bis 1.250,00 € monatlich 10,00 € und über 1.250,00 € monatlich 15,00 €. Die Leihgebühr für Instrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr eingezogen. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentenleihe beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr je Monat während der Leihdauer. Bei Beginn der Leihe eines Instrumentes während des Schuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Verleihung.

Das Gebührenverzeichnis ist gültig ab 01.09.2024

Gebührenverzeichnis für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit eigenem Einkommen aus selbständiger/nichtselbständiger Tätigkeit oder Renten)

Grundgebühr pro Schüler € 15,00 / jährlich

Hauptfächer

Einzelunterricht	30 Minuten	€ 101,20 / monatlich
Einzelunterricht	45 Minuten	€ 140,20 / monatlich
Einzelunterricht	60 Minuten	€ 179,90 / monatlich
2er Gruppe	45 Minuten	€ 89,80 / monatlich
3er Gruppe	45 Minuten	€ 73,60 / monatlich

Ensemblefächer

Die Teilnahme an den Ensemblefächern / Spielkreisen ist bei Belegung eines Hauptfaches kostenfrei.
Bei Schülern ohne Hauptfachunterricht beträgt die Gebühr:

45 Minuten	€ 36,70 / monatlich
60 Minuten	€ 41,60 / monatlich

Klavierunterricht

Für den Klavierunterricht wird eine Zusatzgebühr von € 1,-- / Monat berechnet.

Instrumentenleihe:

Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten aus schuleigenen Beständen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Leihgebühr beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert bis 1.250,00 € monatlich 10,00 €, ab 1.250,00 € monatlich 15,00 € und ab 2.500 € monatlich 20 €. Die Leihgebühr für Instrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr eingezogen. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentenleihe beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr je Monat während der Leihdauer. Bei Beginn der Leihe eines Instrumentes während des Schuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Verleihung.

Das Gebührenverzeichnis ist gültig ab 01.09.2024